



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung der Beschlüsse der 38. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 29. Januar 2018
- Seite 3** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24. Januar 2018
- Seite 3** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 39. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 26. Februar 2018
- Seite 5** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 30. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 21. Februar 2018
- Seite 6** Bekanntmachung zur Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVSEB
- Seite 9** Bekanntmachung der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage Schönerlinde – Errichtung und Betrieb eines Mischwasserspeichers“
- Seite 11** Bekanntmachung der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers mit 68.000 m³ Nutzvolumen in Ahrensfelde (Ortsteil Lindenberg)
- Seite 12** Bekanntmachung des Ablaufplan der Verbandsschau 2018 des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
- Seite 16** Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim zur Gewässerschau in der Gemeinde Ahrensfelde

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung der Beschlüsse der 38. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 29. Januar 2018

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages: I-10-81/17

Thema des Antrages: Verkauf einer Teilfläche am Oberstufenzentrum II Barnim zur Errichtung eines Ärztehauses

Beschlossene

Antragsformulierung:

1. Der Kreisausschuss des Landkreises Barnim beschließt:
 - a) die Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche aus dem Flurstück 1318, der Flur 6 in der Gemarkung Eberswalde (siehe Plan) und
 - b) den Verkauf dieser Teilfläche zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert vom 15.11.2017 in Höhe von 104.500,- € an die GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH, Rudolf-Breitscheid-Str. 36, 16225 Eberswalde zur Errichtung des geplanten Ärztehaus-Ersatzneubaus.
2. Der Kreisausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung, dem Abschluss und der Durchführung des notariellen Vertrages.
3. Die Kosten zur Vorbereitung, für den Abschluss und die Durchführung des Notarvertrages, die Kosten der Vermessung, die Grunderwerbssteuer und alle sonstigen Kosten trägt der Käufer.
4. Zur Erfüllung der grundbuchlichen Verpflichtung gegenüber der Stadt Eberswalde ist der Betrag in Höhe von 74.950,- € an die Stadt Eberswalde auszukehren.

Nr. des Antrages: I-Vst-71.3/18

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Ersatzbeschaffung Netzwerktechnik, Laptops und AiO PC's“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Ersatzbeschaffung Netzwerktechnik, Laptops und AiO PC's“ wie folgt vorzunehmen:

- Firma MüComp Prenzlau GmbH, Triftstr. 7 in 17291 Prenzlau, Los 1 - 660.777,25 €,
- Firma ebunet, Klärwerkstraße 1a in 13597 Berlin, Los 2 - 344.425,27 €,
- Firma arxes-tolina GmbH, Piesporter Str. 37 in 13088 Berlin, Los 3 - 287.956,20 €.

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommener Antrag:

Nr. des Antrages: LR-49/18

Thema des Antrages: Informationen zur Landratswahl 2018

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss nimmt die Informationen des Landrates zur Landratswahl 2018 zur Kenntnis.

In nichtöffentlicher Sitzung angenommener Antrag:

Nr. des Antrages: I-Vst-75.2/18

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Ersatzbeschaffung von Standortfestverbindungen für die Kreisverwaltung Barnim für den Zeitraum 2018 bis 2023“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Ersatzbeschaffung von Standortfestverbindungen für die Kreisverwaltung Barnim für den Zeitraum 2018 bis 2023“ durchzuführen.

Eberswalde, 30. Januar 2018

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24. Januar 2018

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages: II-51-20/17

Thema des Antrages: Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen in Kinder- und Jugend(freizeit)-einrichtungen im Landkreis Barnim für das Jahr 2018

Beschlossene

Antragsformulierung: 1. Die Projekte zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen in Kinder- und Jugend(freizeit)einrichtungen im Landkreis Barnim werden entsprechend der Prioritätenlisten für das Jahr 2018 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst.
2. Die Prioritätenliste für Nachrücker zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen in Kinder- und Jugend(freizeit)einrichtungen im Landkreis Barnim für das Jahr 2018 wird beschlossen und die beantragten Maßnahmen entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst.

Eberswalde, den 25. Januar 2018

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 39. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 26. Februar 2018

Die 39. Sitzung des Kreisausschusses findet statt am

Montag, den 26. Februar 2018 um 18 Uhr

**in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A),
in Eberswalde, Am Markt 1.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, den 12. Februar 2018

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Tagesordnung

TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung
- 5 Kontrolle der Niederschrift
- 6 Einwendungen gegen die Niederschrift der 38. Sitzung vom 29.01.2018
- 7 Sonstiges
- 8 I-10-86/18 Übernahme der Schulträgerschaft für die Oberschule am Rollberg der Stadt Bernau bei Berlin durch den Landkreis Barnim
- 9 I-20-31/18 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Barnim für das Jahr 2018
- 10 III-4/18 Klarstellung des Unternehmensgegenstandes der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG)
- 11 III-5/18 Gründung einer Tochtergesellschaft der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG) - „ErwärmBAR GmbH“ (EWB)
- 12 III-6/18 Gründung einer Tochtergesellschaft der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG) - „SUN:BAR Sonnenwende Barnim GmbH“ (SSB)
- 13 I-Vst-70.3b/18 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 2. BA, Gewerk 102 – Abbruch“
- 14 I-Vst-70.3ca/18 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 2. BA, Gewerk 103a – Rohbau“
- 15 I-Vst-70.3o/18 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 2. BA, Gewerk 115 – Außenanlagen“
- 16 I-Vst-70.3p/18 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 2. BA, Gewerk 116 – Fliesen- und Plattenarbeiten“
- 17 I-Vst-70.3q/18 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 2. BA, Gewerk 117 – Sanitärarbeiten“

beck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 2. BA, Gewerk 117 - Maler- und Lackierarbeiten, Innenputz“

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 18 I-Vst-76.2/18 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Glasreinigung für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim für den Zeitraum 07/2018 bis 06/2020“
- 19 I-Vst-77.2/18 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Ersatzbeschaffung zur Ausstattung der Kreisverwaltung Barnim mit Druck- und Kopiertechnik für den Zeitraum 2018 bis 2023“
- 20 I-11-14/18 Besetzung der Stelle „Amtsleiter/in des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes“

Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 30. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 21. Februar 2018

Die 30. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt am

Mittwoch, den 21. Februar 2018 um 18 Uhr

in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A),
in Eberswalde, Am Markt 1.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, 5. Februar 2018

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

Tagesordnung

TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Kontrolle der Niederschrift
- 5 Einwendungen gegen die Niederschrift der 29. Sitzung vom 24. Januar 2018
- 6 Verwaltungsbericht des Jugendamtes

- 7 II-51-21.4/17 Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim
- 8 Elternbeitragsfreiheit und Elternbeiträge in Kitas
- 9 II-51-18/17 Aufnahme der Kindertagesstätte „Kleeblatt“ in die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Landkreis Barnim (2017 - 2022)
- 10 II-51-21/17 Förderung von baulichen Maßnahmen, Ausstattung mit Sportgeräten und sporttechnischen Anlagen in Freizeitsportstätten im Landkreis Barnim für das Jahr 2018
- 11 Berichte aus dem UA und den Arbeitsgemeinschaften
- 12 Sonstiges
- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**
- keine Themen

Bekanntmachung zur Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVSEB

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVSEB

Auf Grund des § 35a Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. 2017 I S. 711) wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für das Gebiet des

Landkreises Barnim

wie folgt bestimmt:

- 1 Anwendungsbereich
Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35b GGVSEB genannten Güter.
- 2 Bezeichnung des Fahrweges
 - 2.1 Allgemeines
Autobahnen gehören zum unter Ziffer 2.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg. Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Ziffer 2.2 zum Positivnetz gehörigen Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 2.4 zusammen.

Die unter Ziffer 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Sofern Straßen des Negativnetzes dennoch befahren werden sollen, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.
 - 2.2 Positivnetz
Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:
 - 2.2.1 außerhalb geschlossener Ortschaften:
 - Bundesstraßen

- Landesstraßen
 - Kreisstraßen
 - autobahnähnliche ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen, z.B. Kraftfahrstraßen, Zeichen 331 StVO)
- 2.2.2 innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 310 und 311 StVO):
Vorfahrtsstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO), soweit diese Straßen nicht zum Negativnetz zugeordnet sind
- 2.3 Negativnetz
Zum Negativnetz gehören folgende Straßen:
- 2.3.1 Straßen, die gemäß Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO mit dem Verbotsschild 261 StVO (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder 269 StVO (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind
- 2.3.2 Straßen, die nicht zum Positivnetz gehören
- 2.3.3 Straßen mit Durchfahrtbeschränkungen
- 2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes
Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhtem Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen.

Die Eignung sonstiger Straßen wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Straßen die gemäß § 42 Abs. 2 StVO mit dem Richtzeichen 354 StVO (Wasserschutzgebiet) beschildert sind, dürfen nicht als sonstige Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden. Sofern die vorgenannten Straßen zum Zwecke der Be- oder Entladung dennoch befahren werden soll, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Einzelfahrbestimmung zu beantragen.

3 Benutzung des Fahrweges

3.1 Allgemeines

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3a StVO zu beachten.

3.2 Autobahnen

Die in § 35b GGVSEB genannten gefährlichen Gütern sind gemäß § 35a Abs. 1 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahnen:

- unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
- nach den Vorschriften der StVO oder der Ferienreise-Verordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf den kürzesten Weg anzufahren.

3.3 Fahrweg außerhalb der Autobahnen

3.3.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der Rangfolge zu benutzen:

1. Bundesstraßen
2. Landesstraßen
3. Kreis- und Gemeindestraße

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen. Umwege sind jeweils in Kauf zu nehmen.

3.3.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zu An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- oder Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

3.4 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Straßenabschnitten in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Der Innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Straßenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben.

4.3 Abweichung aus unvorhersehbaren Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem nach 4.1 beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg einzuzeichnen bzw. aufzuschreiben.

4.4 Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach 4.1 beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung nach 4.1 vor Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

4.5 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

4.6 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1 bis 4.5 sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, ggf. auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gem. § 37 GGVSE als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVSEB im Landkreis Barnim vom 1. April 1999 außer Kraft gesetzt.

8 Sofortige Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport auf der Straße zu gewährleisten. Es ist nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, erhoben werden.

gez. Ilka Zerche-Roch

Amtsleiterin Ordnungsamt

Bekanntmachung der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage Schönerlinde – Errichtung und Betrieb eines Mischwasserspeichers“

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage Schönerlinde – Errichtung und Betrieb eines Mischwasserspeichers“

Bekanntmachung des Landkreises Barnim vom 17. Januar 2017

Die Berliner Wasserbetriebe AöR betreiben am Standort Schönerlinde, Mühlenbecker Straße, 16348 Wandlitz eine Abwasserbehandlungsanlage (ABA) mit mechanischer und biologischer Abwasserreinigung.

Die Berliner Wasserbetriebe AÖR beantragten mit Datum vom 1. Dezember 2016 die Baugenehmigung AZ: 03302-16-50 nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung und den Betrieb eines Mischwasserspeichers bestehend aus zwei Becken mit jeweils 20.000 m³ Fassungsvermögen, welcher das anfallende Mischwasser im Regenwetterfall zwischenspeichern soll. Nach dem Regenereignis wird der Mischwasserspeicher zeitversetzt entleert und das Mischwasser dem Reinigungsprozess der ABA zugeleitet. Dieser Schritt führt zu einer Verringerung von Mischwasserüberläufen und somit zur Verbesserung der Gewässergüte im Regenwetterfall. Hiermit soll eine genehmigungskonforme Förderung der Abwassermengen in der Mischwasserkanalisation durch Schaffung zusätzlicher hydraulischer Speicherkapazität sowie eine Entlastung der biologischen Reinigungsstufe in der ABA durch die Zwischenspeicherung von Abwasser im Regenwetterfall und die zeitversetzte Zuführung in den Reinigungsprozess in der ABA nach dem Regenereignis sichergestellt werden.

Das Bauvorhaben bedarf nach § 59 BbgBO der Baugenehmigung. Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c UVPG durchzuführen, wenn ein bereits UVP-pflichtiges Vorhaben geändert oder erweitert werden soll. Entsprechend der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Mischwasserspeichers vom 8. Januar 2016 ist eine UVP entbehrlich, da das Vorhaben auf keines der betreffenden Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde auf der Grundlage der Projektskizze zum Bau des Mischwasserspeichers vom 26. November 2015 sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03334 214 1360 während der Dienstzeiten im Landkreis Barnim, Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt, untere Bauaufsichtsbehörde, Am Markt 1, 16225 Eberswalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053)

Eberswalde, den 17. Januar 2017

gez. Dr. Wilhelm Benfer

Amtsleiter

Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt im Landkreis Barnim

Bekanntmachung der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers mit 68.000 m³ Nutzvolumen in Ahrensfelde (Ortsteil Lindenberg)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers mit 68.000 m³ Nutzvolumen in Ahrensfelde (Ortsteil Lindenberg)

Bekanntmachung des Landkreises Barnim vom 4. Januar 2017

Die Berliner Wasserbetriebe AöR, Neue Jüdenstraße 1 in 10179 Berlin beantragte mit Datum vom 27. September 2017 die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), auf dem Grundstück in der Gemarkung Lindenberg, Flur 4, Flurstücke 57, 132/1, 133, 939 und 1019 die Errichtung und den Betrieb eines Reinwasserbehälters im Zwischenpumpwerk Lindenberg. (AZ: 03183-17-50)

Das Bauvorhaben bedarf nach § 59 BbgBO einer Baugenehmigung. Für die Errichtung und den Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers von mehr als 5.000 m³ und weniger als 2 Mio. m³ Nutzinhalt ist nach Nummer 19.9.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte im Rahmen des Bauantragsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03334 214 1360 während der Dienstzeiten im Landkreis Barnim, Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt, untere Bauaufsichtsbehörde, Am Markt 1, 16225 Eberswalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO, in der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Fassung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Gesetze – 27. Jahrgang, Nr. 14 vom 20. Mai 2016

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Eberswalde, 4. Januar 2017

gez. Dr. Wilhelm Benfer

Amtsleiter

Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt
im Landkreis Barnim

Bekanntmachung des Ablaufplan der Verbandsschau 2018 des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Ablaufplan der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 20. März bis 9. Mai 2018

Schaubezirk: Amt Joachimsthal

Dienstag, den 20. März 2018

Treffpunkt: 8.30 Uhr am Gemeinderaum in Friedrichswalde, Dorfstraße 119

Gemeinden: Gemeinde Friedrichswalde

Treffpunkt: 13.00 Uhr Speicher im Friedrichswalder Ortsteil Parlow-Glambeck, Hof 25 b

Gemeinden: Gemeinde Friedrichswalde OT Parlow-Glambeck

Donnerstag, den 22. März 2018

Treffpunkt: 08.30 Uhr Amtsverwaltung Joachimsthal, Joachimsplatz 1/3

Gemeinden: Stadt Joachimsthal, Gemeinde Althüttendorf

Schaubezirk: Amt Oder-Welse

Dienstag, den 27. März 2018

Treffpunkt: 8.00 Uhr am Gemeinderaum (Gutshaus) in Berkholz-Meyenburg, Hauptstraße 8

Gemeinden: Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Dienstag, den 27. März 2018

Treffpunkt: 10.00 Uhr im Herrenhaus Felchow, Dorfstraße 20

Gemeinden: Gemeinde Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg

Treffpunkt: 13.00 Uhr in der Feuerwehr Landin, Am Hof 10

Gemeinden: Gemeinde Mark-Landin mit dem Ortsteil Landin, Gemeinde Pinnow

Treffpunkt: 15.00 Uhr am Gemeinderaum im Mark-Landiner Ortsteil Schönermark, Am Dorfanger 29

Gemeinden: Mark-Landin mit den Ortsteilen Grünow und Schönermark

Mittwoch, den 28. März 2018

Treffpunkt: 08.00 Uhr beim Wasser- und Bodenverband „Welse“ in Passow, Schwedter Straße 31

Gemeinden: Gemeinde Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönöw

Schaubezirk: Stadt Schwedt/Oder

Montag, den 9. April 2018

Treffpunkt: 08.00 Uhr am Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Schwedt/Oder, Schöpfwerk 2

Ortsteile: Stadtgebiet Schwedt/Oder, Criewen und Zützen

Treffpunkt: 13.30 Uhr am Gemeindehaus des Schwedter Ortsteils Heinersdorf, Lange Straße 47

Ortsteil: Heinersdorf

Dienstag, den 10. April 2018

Treffpunkt: 08.00 Uhr am neuen Bürgerhaus des Schwedter Ortsteils Stendell, Hauptstraße 46

Ortsteil: Stendell

Mittwoch, den 11. April 2018

Treffpunkt: 08.00 Uhr am Gemeinderaum des Schwedter Ortsteils Blumenhagen, Zu den Müllerbergen 26

Ortsteile: Blumenhagen, Gatow und Vierraden

Treffpunkt: 13.00 Uhr am Gemeindehaus des Schwedter Ortsteils Hohenfelde, Hohenfelder Dorfstraße 18

Ortsteile: Hohenfelde, Kunow und Kummerow

Schaubezirk: Amt Gerswalde

Donnerstag, den 12. April 2018

Treffpunkt: 12.00 Uhr Gemeindehaus Ringenwalde, Dorfstraße 24

Gemeinden: Gemeinde Temmen-Ringenwalde, Gemeinde Flieth-Stegelitz, Gemeinde Milmersdorf

Schaubezirk: Stadt Angermünde

Montag, den 16. April 2018

Treffpunkt: 8.00 Uhr Fachbereich Planen und Bauen der Stadtverwaltung Angermünde, Heinrichstraße 12

Stadt/Ortsteil: Stadtgebiet Angermünde und Dobberzin

Treffpunkt: 13.30 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Crussow, Gellmersdorfer Straße 01 a

Ortsteile: Crussow, Gellmersdorf, Neukünkendorf und Stolpe

Dienstag, den 17. April 2018

Treffpunkt: 8.00 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Schmargendorf, Zum Dorfanger 35

Stadt/Ortsteile: Angermünde/Sternfelde, Altkünkendorf, Herzprung, Schmargendorf und Zuchenberg

Treffpunkt: 13.00 Uhr am Gut Wolletz im Angermünder Ortsteil Wolletz, Kastanienallee 13

Ortsteil: Wolletz

Mittwoch, den 18. April 2018

Treffpunkt: 8.00 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Kerkow, Kerkower Dorfstraße 7

Ortsteile: Görldorf, Kerkow und Welsow

Treffpunkt: 13.30 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Frauenhagen, Zum Gutshof 3

Ortsteile: Frauenhagen und Mürow

Donnerstag, den 19. April 2018

Treffpunkt: 8.00 Uhr Dorfgemeinschaftshaus im Angermünder Ortsteil Wilmersdorf, Wilmersdorfer Straße 20

Ortsteile: Steinhöfel und Wilmersdorf

Treffpunkt: 13.00 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Günterberg, Dorfmitte 10
Ortsteile: Bruchhagen, Greiffenberg und Günterberg

Freitag, den 20. April 2018

Treffpunkt: 08.00 Uhr am Parkplatz „Großer Kaulsee“ im Angermünder Ortsteil Schmiedeberg
Ortsteil: Schmiedeberg

Treffpunkt: 10.30 Uhr in der Feuerwehr des Angermünder Ortsteils Biesenbrow, Hofende 12 a
Ortsteile: Biesenbrow

Schaubezirk: Amt Gartz (Oder)

Dienstag, den 24. April 2018

Treffpunkt: 9.00 Uhr Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153
Gemeinden: Stadt Gartz (Oder) mit den Ortsteilen Gartz (Oder), Geesow und Hohenreinkendorf, Gemeinde Mescherin mit den Ortsteilen Mescherin, Neurochlitz und Rosow

Treffpunkt: 13.00 Uhr am Schöpfwerk Gartz (Oder)
Bereich: Gartzter Bruch, Polder 5/6

Mittwoch, den 25. April 2018

Treffpunkt: 8.00 Uhr am Verwaltungsgebäude der Dienstleistungs- und Handelsgesellschaft mbH in Casekow, Schönower Weg 1
Gemeinden: Gemeinde Casekow mit den Ortsteilen Casekow, Luckow-Petershagen,

Treffpunkt: 13.30 Uhr Gemeindehaus Tantow, Bahnhofstraße 5
Gemeinden: Gemeinde Tantow mit den Ortsteilen Schönfeld und Tantow
Gemeinde Mescherin mit dem Ortsteil Radekow

Donnerstag, den 26. April 2018

Treffpunkt: 8.00 Uhr bei der Agrarproduktion Gut Blumberg GmbH im Casekower Ortsteil Blumberg, Schönower Straße 4
Gemeinden: Gemeinde Casekow mit den Ortsteilen Blumberg und Wartin

Treffpunkt: 11.00 Uhr am Kulturhaus im Gartzter Ortsteil Friedrichsthal, Dorfstraße 17
Gemeinden: Gemeinde Casekow mit den Ortsteilen Biesendahlshof und Woltersdorf, Stadt Gartz (Oder) mit dem Ortsteil Friedrichsthal, Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow

Schaubezirk: Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Freitag, den 27. April 2018

Treffpunkt: 08.30 Uhr am Parkplatz Gaststätte „Zum großen Stein“ in Oderberg OT Neuen-
dorf, Schwedter Straße 1
Gemeinden: Ortsteil Hohensaaten

Schaubezirk: Amt Britz-Chorin-Oderberg

Freitag, den 27. April 2018

Treffpunkt: 9.30 Uhr am Firmensitz der M & N GmbH Lüdersdorf im Parsteiner Ortsteil Lüdersdorf, Dorfstraße 1
Gemeinden: Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, Stadt Oderberg, Gemeinde Parsteinsee OT Lüdersdorf

Schaubezirk: Amt Brüssow, Amt Gramzow

Donnerstag, den 3. Mai 2018

Treffpunkt: 8.00 Uhr an der Marktfruchtgesellschaft Falkenwalde/Bertikow mbH im Uckerfelder Ortsteil Falkenwalde, Dorfstraße 27

Gemeinden: Gemeinde Uckerfelde mit den Ortsteilen Falkenwalde und Hohengüstow
Gemeinde Gramzow mit dem Ortsteil Lützlow

Treffpunkt: 13.00 Uhr an der Autobahnbrücke im Grünower Ortsteil Drense

Gemeinde: Gemeinde Grünow mit dem Ortsteil Drense

Freitag, den 4. Mai 2018

Treffpunkt: 9.00 Uhr an der Autobahnbrücke von Melzow nach Grünheide im Ortsteil Warnitz der Gemeinde Oberuckersee

Gemeinde: Gemeinde Oberuckersee OT Warnitz/Grünheide

Montag, den 7. Mai 2018

Treffpunkt: 8.00 Uhr Agrarwirtschaft Groeben GmbH im Ortsteil Eickstedt der Gemeinde Randowtal, Eickstedt 26

Gemeinden: Gemeinde Grünow mit dem Ortsteil Damme, Gemeinde Randowtal mit den Ortsteilen Eickstedt/Wollin, Schmölln und Ziemkendorf

Treffpunkt: 14.30 Uhr am Gemeinderaum in Carmzow-Wallmow, Wallmow Nr. 21

Gemeinde: Carmzow-Wallmow

Dienstag, den 8. Mai 2018

Treffpunkt: 8.00 Uhr im Versammlungsraum der Amtsverwaltung Gramzow, Poststraße 25

Gemeinden: Gemeinde Gramzow mit den Ortsteilen Gramzow, Meichow und Polßen

Treffpunkt: 13.00 Uhr im Gemeinderaum (Gemeindehaus am Schloss) Zichow, Dorfstraße 13

Gemeinden: Gemeinde Zichow mit den Ortsteilen Golm, Fredersdorf und Zichow

Schaubezirk: Polder

Mittwoch, den 9. Mai 2018*

Treffpunkt: 8.30 Uhr aus Richtung Lunow hinter der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraßen-Brücke am Parkplatz

Bereich: Lunow-Stolper Polder

Treffpunkt: 11.00 Uhr am Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Schwedt/Oder, Schöpfwerk 2

Bereich: Polder A/B

Treffpunkt: 14.00 Uhr bei der MILGETA Agrar GmbH im Schwedter Ortsteil Vierraden, Schwedenweg 18

Bereich: Polder 10

*Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Passow, den 22. Januar 2018

gez. i.A. Christine Schmidt

Geschäftsführerin des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim zur Gewässerschau in der Gemeinde Ahrensfelde

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim gibt hiermit gemäß § 111 Brandenburgisches Wassergesetz die Durchführung einer Gewässerschau mit dem Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ in der Gemeinde Ahrensfelde am **11. April 2018** bekannt und lädt zur Teilnahme ein.

Treffpunkt:

9 Uhr im Kleinen Saal im Rathaus der Gemeinde Ahrensfelde in der Lindenberger Straße 1 in 16356 Ahrensfelde

Schwerpunkte:

- Austausch über anstehende Probleme bei der Gewässerunterhaltung und Festlegung des Unterhaltungsumfangs für die Jahre 2018/2019
- Schau ausgewählter Gewässer in den Ortsteilen

Sollten Ihrerseits Schwerpunkte in die Schau aufgenommen werden, bitte ich um eine kurze Mitteilung an die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim (Telefon: 03334 214-1510, E-Mail: wasserbehoerde@kvbarnim.de), Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde.

Eberswalde, den 16. Februar 2018

gez. i.A. Joachim Hoffmann

Amtsleiter

Bodenschutzamt des Landkreises Barnim